

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00032 vom 9. Februar 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00032

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00032 du 9 février 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00032 del 9 febbraio 2011

Regeste

Inventarentlassung | Inventarentlassungen im Rahmen einer Inventarbereinigung: Verhältnismässigkeit. Die nicht durch eine drohende Beeinträchtigung oder durch ein Provokationsbegehren veranlasste Überprüfung der Inventareinträge ist grundsätzlich zulässig (E. 4). Es ist nicht ersichtlich und von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt worden, dass die Gutachterin über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Das Gutachten beruht auf einer unrichtigen Rechtsauffassung bezüglich des Inhalts der Inventare, die nicht nur Objekte enthalten sollen, welche mit Sicherheit formell geschützt werden. Entsprechend sollen zahlreiche Objekte aus dem Inventar entlassen werden, die offensichtlich schutzfähig sind. Das von der Beschwerdeführerin eingeholte Gutachten erfüllt daher die dafür geltenden Anforderungen nicht (E. 5.3). Damit erweist sich der Sachverhalt für die vorgenommenen Inventarentlassungen als unzureichend geklärt (E. 5.4). Das Anlegen verschiedener Geschäfte durch die Vorinstanz erscheint vertretbar. Die vorinstanzliche Spruchgebühr liegt angesichts der Vielzahl betroffener Liegenschaften durchaus im Rahmen. Die Höhe der Schreibgebühren erklärt sich durch die rund 70 Verfahrensbeteiligten (E. 6.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 6

Für den Fall des Unterliegens in der Sache beantragt die Beschwerdeführerin die Herabsetzung der Rekurskosten von Fr. 19'307.-, bestehend aus Fr. 9'000.- Spruchgebühr, Fr. 8'657.- Schreibgebühren und Fr. 1'650.- übrige Kanzleikosten. Die Höhe der Spruchgebühr und der Schreibgebühren seien insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt, weil keine Notwendigkeit bestanden habe, für die Behandlung des Rekurses, der sich gegen einen einzigen Beschluss gerichtet habe, pro betroffene Liegenschaft je ein eigenes Geschäft anzulegen.

E. 6.1

Gemäss § 13 VRG können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen (Abs. 1); mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (Abs. 2). Laut § 34 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1977 (OV BRK; in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) gehören zu den Verfahrenskosten die Spruchgebühr sowie die Schreibgebühren, Barauslagen und Zustellkosten. Laut § 35 OV BRK beträgt die Spruchgebühr je nach dem Zeitaufwand und der finanziellen und rechtlichen Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, Fr. 100.- bis Fr. 12'000.- (Abs. 1); bei formellen Entscheiden, wie bei Rückzug des

Rechtsmittels, beträgt sie in der Regel einen Fünftel des der Tragweite eines Endentscheids entsprechenden Ansatzes (Abs. 3). Gemäss § 34 lit. b OV BRK richten sich die Schreibgebühren nach § 7 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebührenO) und gemäss § 39 OV BRK die Zustellungskosten nach den entstandenen Frankaturkosten.

E. 6.2

Da die Entlassung 51 Schutzobjekte unterschiedlicher Eigentümer betrifft und im Zeitpunkt des Rekurseingangs nicht ohne Weiteres absehbar war, ob der Entlassungsbeschluss als solcher oder – wenn überhaupt – nur betreffend einzelner Objekte aufzuheben sein würde, war das Anlegen verschiedener Geschäfte vertretbar. Angesichts der Vielzahl betroffener Liegenschaften liegt die Spruchgebühr mit Fr. 9'000.- durchaus im Rahmen und die relative Höhe der Schreibgebühren erklärt sich durch die rund 70 Verfahrensbeteiligten. Jedenfalls weiss die Beschwerdeführerin keinerlei Anhaltspunkte dafür zu nennen, dass die Gebühr nicht den in § 7 GebührenO festgehaltenen Ansätzen entspricht.

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG); bei der Ansetzung der Gerichtsgebühr ist neben der wirtschaftlichen Tragweite dem Aufwand Rechnung zu tragen, welchen der Einbezug von rund 70 Verfahrensbeteiligten zur Folge hat. Überdies ist die Beschwerdeführerin zu einer Parteientschädigung von Fr. 3'000.- an die Beschwerdegegnerin zu verpflichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.